

§ 63a VBG Anwendungsbereich

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2025

1. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Vertragsbediensteten des Gesundheits- und Krankenpflagedienstes anzuwenden (Entlohnungsschema gk).
2. (2) Dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten des Gesundheits- und Krankenpflagedienstes (Entlohnungsschema gk) kann nur angehören, wer
 1. die Voraussetzungen
 - a) des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, oder
 - b) des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994,für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
 2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
 3. nicht nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.
3. (3) Auf das Entlohnungsschema gk ist, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, Abschnitt I anzuwenden. Nicht anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen des Abschnittes I, die sich ausdrücklich auf die Entlohnungsschemata I oder II beziehen.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at